

	Vermischtes	
--	--------------------	--

Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter

Gewerbetreibende, die eine ordnungsmäßige Buchführung besitzen, haben bekanntlich nach § 6 EinkStG. die Möglichkeit, neuangeschaffte kurzlebige Wirtschaftsgüter erhöht, d. h. über den Normalabnutzungssatz hinaus, abzuschreiben. Von dieser Sonderabsetzung, die im Jahre ihrer Vornahme eine Steuervergünstigung darstellt, kann aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn die fraglichen Gegenstände auf einem Konto „kurzlebige Wirtschaftsgüter“ verbucht werden. Nach den Veranlagungsrichtlinien muß die Einrichtung dieses Kontos oder die Umbuchung der angeschafften Gegenstände vom allgemeinen Inventarkonto auf das Sonderkonto spätestens am Jahreschlusse stattfinden. Die Finanzämter haben diese Vorschrift teilweise wörtlich ausgelegt, d. h. den Sonderabzug nach § 6 EinkStG. versagt, wenn die Umbuchung zeitlich nach dem 31. Dezember vorgenommen wurde. Eine derartige buchstabemäßige Handhabung widerspricht offensichtlich dem Sinne der gegebenen Verordnung. Um in dieser Hinsicht etwa noch bestehende Zweifel zu beseitigen, hat der Reichsfinanzminister in einem kürzlich veröffentlichten Erlasse (S 1430 B - 121 III) folgendes bestimmt: „Für neuangeschaffte kurzlebige Wirtschaftsgüter, die zunächst auf einem allgemeinen Anlagekonto oder dergleichen verbucht worden sind, ist die Bewertungsfreiheit nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 EStG. auch dann noch anzuerkennen, wenn sie erst im Rahmen der das Anschaffungsjahr betreffenden Jahresabschlußarbeiten (Buchabschluß) auf das Sonderkonto umgebucht worden sind.“

R. A.

„Keine Angst vor guter Werbung!“

Mit dieser Mahnung hat sich kürzlich Ministerialrat Gottschick an die werbetreibende Wirtschaft gewandt und damit besonders diejenigen angesprochen, die Angst vor der Werbung überhaupt haben. In gleichem Sinne befaßt sich im „Archiv für Wettbewerbsrecht“ Rechtsanwalt Dr. Winkler, Lübeck, mit dem Thema „Wettbewerb“. Er betont, daß der Kaufmann, der geschäftliche Erfolge erzielen will, werben muß. Es genügt nicht, daß er seine Leistung steigert, die Güte seiner Ware oder seiner Arbeit verbessert; er muß auch werben, will er einerseits neuen Bedarf wecken und andererseits den bereits vorhandenen und den neugeweckten Bedarf zu seinem Geschäfte hinführen. Freilich hat die Werbung der anderen Kaufleute desselben Handelszweiges das gleiche Ziel. Sie treten daher zueinander in ein „Wettwerben“, in Wettbewerb, der seinem inneren Wesen nach Kampf ist, aber keine Feinde oder Gegner, sondern nur Mitbewerber kennt. Bei der Beurteilung von Wettbewerbshandlungen muß man stets die Kampfnatur des Wettbewerbs berücksichtigen. Deswegen sind alle jene Geschäftsleute, die es schon als unerlaubt ablehnen möchten, wenn der Wettbewerber in einen fremden Geschäftskreis eindringt, auf falscher Fährte; sie verwechseln dabei meist ein verwerfliches Kampfmittel mit dem Kampfe selbst. Der Wettbewerbskampf muß allerdings wahr und anständig sein. Hier liegen die Grenzen des unerlaubten Wettbewerbs, nicht aber in seiner Beurteilung als Kampf überhaupt.

In der am 11. Juni abgehaltenen Versammlung des Reichsverbandes der Werbungtreibenden wandte sich Dr. C. v. Braumühl, der Geschäftsführer im Werberat der Deutschen Wirtschaft, u. a. gegen das Gerede, das Werberecht sei in seiner Gesamtheit für den Praktiker verwirrend geworden; man könne jetzt vielmehr eine merkliche Beruhigung und Festigung der Gedankengänge feststellen. Ministerialrat Gottschick erinnerte in seinem Vortrage zunächst an die Warnung des Staatssekretärs Dr. Posse, daß Zurückhaltung in der Werbung volkswirtschaftlich bedenklich, privatwirtschaftlich kurzsichtig sei, und ging dann auf die Bedeutung der Werbung für den Vierjahresplan ein. Bei der Verbrauchlenkung und der Einführung neuer Werkstoffe könne und müsse die Werbung wertvolle Dienste leisten. An zahlreichen Beispielen schlechter Werbung führte der Redner den Beweis, daß eine Beaufsichtigung der Werbung in vernünftigen Grenzen notwendig sei. Im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen müsse aber dem einzelnen so viel Freiheit gelassen werden, daß er nach eigenem Ermessen die Art und den Umfang der Werbung bestimmen könne. Die verantwortlichen Stellen müßten immer bedenken, daß sie auch für die Pflege der Werbung da seien. Hierzu gehöre auch ein wenig Großzügigkeit. Wer immer nur mit der Elle messe, wo etwa vom Pfade der Tugend abgewichen sei, werde trotz mühevoller Kleinarbeit der Werbung mehr schaden als nützen.

Kündigungen zwecks Mieterhöhung sind unwirksam. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat, wie erst kürzlich in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Nr. 22 mitgeteilt worden ist, festgestellt, daß Kündigungen zum Zwecke unzulässiger Mieterhöhungen der Preisstoppverordnung widersprechen und unwirksam sind. Jetzt liegt auch ein Urteil des Kammer-

gerichts vom 8. Mai 1937 (17 U 1034/37) vor, das eine Kündigung, die nach Inkrafttreten der Preisstoppverordnung ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Stelle zwecks Mieterhöhung ausgesprochen wurde, für unwirksam erklärt. In dem Kündigungsschreiben vom 21. Dezember 1936 war zwar die Absicht der Mieterhöhung nicht erwähnt, sie ergab sich aber aus dem Hinweis darauf, daß der Vermieter zur Fortsetzung des Mietvertrages bereit sei, sowie aus seinem neuen Vertragsangebot vom 2. Januar 1937, das die Mietzinserhöhung enthielt. Demnach konnte kein Zweifel bestehen, so begründet das Gericht sein Urteil, daß mit der Kündigung eine gesetzlich verbotene Mietzinserhöhung erstrebt wurde. Die Kündigung ist daher nach § 134 BGB. nichtig, da nach der Preisstoppverordnung alle Handlungen verboten sind, durch die das Mieterhöhungsverbot umgangen werden soll.

Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale sowie der Koinzidenzsignale von Paris nach Aufzeichnungen der Deutschen Seewarte zu Hamburg für den Monat April 1937.

+ : Signal zu spät. M. E. Z. — : Signal zu früh.

Datum	Nauen 1 ^h : DFY 18130 m, DFP 37,89 m ¹), DGK 44,91 m ¹) Nauen 13 ^h : DFY 18130 m, DFC 23,10 m ¹), DGZ 20,54 m ¹) Königswusterhausen 1 ^h und 13 ^h : 1571 m				Paris 2650 m	
	1937 April	Onogo-S. 0 ^h 55 ^m	Onogo-S. 12 ^h 55 ^m	Koinz.-S. 1 ^h	Koinz.-S. 13 ^h	Koinz.-S. 10 ^h 30 ^m
1		-0,05	-0,01	-0,04	0,00	+0,02
2		-0,08	-0,01	-0,08	-0,01	+0,02
3		-0,08	0,00	-0,07	+0,01	+0,03
4		+0,02	+0,02	+0,02	+0,03	+0,06
5		+0,04	+0,02	+0,05	+0,02	+0,02
6		+0,07	+0,02	+0,07	+0,01	+0,04
7		+0,07	+0,02	+0,06	+0,03	+0,06
8		+0,06	+0,02	+0,06	+0,02	+0,03
9		+0,06	+0,02	+0,06	+0,02	0,00
10		-0,06	+0,03	+0,05	+0,03	-0,02
11		+0,07	+0,03	+0,08	+0,03	
12		+0,06	+0,02	+0,06	+0,03	+0,01
13		+0,07	+0,02	+0,06	+0,02	+0,02
14		+0,06	+0,03	+0,06	+0,03	0,00
15		+0,06	+0,03	+0,06	+0,04	+0,01
16		+0,10	+0,03	+0,09	+0,04	+0,02
17		-0,01	+0,03	-0,01	+0,03	+0,02
18		+0,02	+0,03	+0,02	+0,04	+0,04
19		+0,02	2)	+0,02	+0,02	+0,04
20		+0,01	+0,02	+0,02	+0,02	+0,04
21		-0,04	+0,02	-0,04	+0,02	+0,03
22		-0,02	+0,02	-0,02	+0,03	+0,02
23		-0,02	+0,02	-0,02	+0,02	+0,03
24		+0,01	+0,02	+0,02	+0,02	+0,03
25		-0,01	+0,01	-0,01	+0,01	+0,04
26		-0,03	+0,02	-0,02	+0,02	+0,02
27		+0,02	+0,02	+0,03	+0,02	-0,01
28		+0,01	+0,02	+0,02	+0,02	-0,01
29		-0,04	+0,02	-0,04	+0,02	-0,01
30		-0,04	+0,02	-0,03	+0,02	+0,03

1) (DFP, DGK, DFC, DGZ) = DFY - 0,02 2) ungültig

Ergebnis einer Versteigerung seltener alter Uhren. Die von Julius Böhrer, München, kürzlich versteigerten zwölf alten Uhren erbrachten insgesamt 4755 RM. Den höchsten Preis, 1500 RM, erzielte eine Taschenuhr mit Kalender aus Goldbronze und Bergkristall aus der Zeit um 1630, die „Daniell Scheirrerr. Inn Wienn“ bezeichnet ist. Diese, wie die übrigen Uhren, gehörte zuletzt zu den (entbehrlichen) Beständen der Staatlichen Museen in Berlin. Dann folgte mit 850 RM eine im Jahre 1583 von J. Kapler in Wien geschaffene Taschenuhr aus vergoldeter Bronze und Bergkristall in Form eines gestreckten Achtecks, mit 650 RM eine deutsche Tischuhr aus vergoldeter Bronze aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und eine prachtvolle Äquatorialsonnenuhr mit Minutenzeiger aus Bronze und Silber, die in Wien um 1720 herum entstanden ist. Die Preise der übrigen Uhren lagen zwischen 240 und 65 RM. Eine steiermärkische Uhr aus vergoldeter Bronze (um 1800), die auf dem Zifferblatt „Karolos Nachber Pettau“ bezeichnet ist, ging für 240 RM fort und eine Taschenuhr aus vergoldeter Bronze von Schlott, Augsburg (Ende 16. Jahrh.), für 170 RM. Drei Stücke wurden für je 160 RM ersteigert, und zwar ein deutsches Kleinuhrgehäuse aus vergoldeter Bronze (um 1600), eine Kleinuhrdose aus vergoldetem Silber (Linz, um 1730) und eine Wiener Spieldose in einem Goldbronzegehäuse (um 1740). Die in Nr. 22 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung d. J. abgebildete und beschriebene deutsche Spindeluhr mit halbkreisförmiger Minuten- teilung (um 1700) wurde für 110 RM weggegeben. Für eine Taschenuhr aus Silber und Schildpatt von Frd. Jacob Nidermair, Salzburg (um 1730), wurden 70 RM und für eine Taschenuhr aus vergoldeter Bronze von Joh. Martin Schur, Ulm (um 1790), nur 65 RM geboten.